

Änderungen wasserrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung von Kleinkläranlagen bis zu 50 EW (angeschlossene Einwohner)

Für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen bis zu 50 EW sind Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerken erfolgt, die schon bei der Planung eines solchen Vorhabens zu berücksichtigen sind. Bei den geänderten Vorschriften handelt es sich um:

- die Neufassung der Abwasserverordnung vom 15.10.2002
hier: Anhang 1 «Häusliches und kommunales Abwasser»,
- die **neue DIN 4261, Teil 1: "Anlagen zur Abwasservorbehandlung"**, vom Dezember 2002. In ihr sind die Inhalte der beiden bisherigen Teile der DIN 4261, Teil 1 und Teil 3, überarbeitet und zusammengefasst und an die EU-Norm DIN EN 12566-1 angepasst worden.
Mit einer Neufassung der DIN 4261, Teil 2 ist in der 2. Jahreshälfte 2004 zu rechnen, bis dahin gilt die jetzige Fassung weiter.
(Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin)
- Erlass vom 20.02.2003 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, "Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen".

Auf Grund der Neufassung der Abwasserverordnung können herkömmliche Kleinkläranlagen, insbesondere Mehrkammergruben mit anschließender Versickerung, die neuen Grenzwerte für

BSB₅ (biochemischer Sauerstoffbedarf) mit 40 mg/l und
CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) mit 150 mg/l

nicht mehr einhalten. Um diese Grenzwerte einhalten zu können, sind Altanlagen nachzurüsten (Einbau einer zusätzlichen Belüftung) oder durch neue Anlagen komplett zu ersetzen.

Im nachfolgenden wird auf die wesentlichen Änderungen hinsichtlich Planung, Ausführung und Wartung von Kleinkläranlagen hingewiesen:

Bei Neuanlagen sind ausschließlich nur noch Systeme zulässig, die eine (voll-)biologische Behandlung gem. DIN 4261, Teil 2, ermöglichen. Sandfiltergräben und Untergrundverrieselungen gemäß der DIN 4261, Teil 1, Ausgabe Februar 1991, entsprechen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dürfen als alleinige Nachbehandlungsanlagen nicht mehr verwendet werden.

Der Einbau der Abwasserbehandlungsanlage hat nach einer Einbauanleitung des Herstellers zu erfolgen. Diese Anleitung ist vom Bauherrn den Antragsunterlagen beizufügen.

Nach dem Einbau sind die Anlagenteile sowie die Rohranschlüsse auf ihre Wasserdichtheit zu überprüfen entsprechend Ziffer 5.2.4 der DIN 4261 Teil 1. Eine entsprechende Überprüfungsbescheinigung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Der Planverfasser oder der Hersteller der Anlage hat eine Anleitung für den Betrieb und die Wartung einschließlich der Schlammmentnahme aufzustellen. Diese ist ebenfalls für den Bauherrn den Antragsunterlagen beizufügen.

Bei Anlagen mit einer bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ist den Antragsunterlagen für den Betreiber die vollständige Bauartzulassung beizufügen. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

Gemauerte Kleinkläranlagen sind nicht mehr zulässig. Sie können in Sanierungsverfahren nicht mehr einbezogen und müssen durch Fertigteilanlagen ersetzt werden.

Die Wartung ist von einem Fachkundigen und vom Umfang her gemäß den Bestimmungen der Bauartzulassung durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten. Neben den üblichen Wartungsinhalten ist die Höhe des Schlammspiegels in allen Kammern der Vorklärung zu ermitteln und gegebenenfalls die Schlammmentsorgung zu veranlassen.

Hinweis:

Das Förderprogramm des Landes NRW (Förderbereich 8) gewährt noch bis zum 31.12.2005 Zuschüsse für die verbesserte Reinigungsleistung von Kleinkläranlagen (Neubau oder Nachrüstung). Die Höhe des Zuschusses beträgt 375 Euro für jeden mit Erstwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Bewohner, mindestens jedoch 1.500 Euro. Der Förderantrag ist über die untere Wasserbehörde an die Bezirksregierung Düsseldorf (Bevolligungsbehörde) zu richten.